

**„§ 39 Abs. 7 LFGB rechtfertigt nicht die automatische sofortige Vollziehung jedweder lebensmittelrechtlichen Anordnung“**

München (nr) **Das Verwaltungsgericht München bestätigte, dass eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit lebensmittelrechtlicher Anordnungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sich nur dann in § 39 Abs. 7 LFGB finden lässt, wenn es sich um eine der dort abschließend aufgeführten Maßnahmen zur Durchsetzung von Verboten zum Schutz der Gesundheit handelt. § 39 Abs. 7 LFGB gewährt gerade keinen pauschalen Sofortvollzug, da sonst die gesetzgeberische Wertung des § 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO (Automatismus) in Abgrenzung zu § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO (Einzelfall mit Begründungserfordernis) unzulässigerweise ausgehebelt werden würde (BeckRS 2023, 303; Beschluss vom 02.01.2023).**

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Herstellerin von Spirituosen, die das streitgegenständliche Produkt eines Erdbeerwodkas mit Sahneanteil in den Verkehr bringt. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die zuständige Lebensmittelbehörde, die ein Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Produkts wegen Kennzeichnungsmängeln mit Bescheid vom 15.11.2022 untersagte. Dagegen wandte sich die Antragstellerin wie folgt: Eine Auslegung des Verwaltungsgerichts München nach den §§ 122, 88 VwGO ergab, dass hinsichtlich des Inverkehrbringungsverbot in Ziffer I des streitgegenständlichen Bescheides vom 15. November 2022 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt werden soll, während hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung in Ziffer III des streitgegenständlichen Bescheides vom 15. November 2022 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet werden soll.

Zur Begründung trug die Antragstellerin unter anderem vor, dass bereits das Inverkehrbringungsverbot „für den europäischen Raum“ ausweislich des Bescheides schon nicht den Bestimmtheitserfordernissen des § 37 Abs. 1 Satz 1 VwVfG genüge. Auch liege in der Formulierung „lecker-leichte Erdbeer-Verführung“ kein Verstoß gegen die Health-Claims-Verordnung vor. Die Zutaten „Sahne“ und „Erdbeere“ würden der Geschmacksgebung dienen, so dass insoweit auch keine fehlerhafte mengenmäßige Kennzeichnung des Produktes gegeben sei.

Das Verwaltungsgericht München erachtete den Antrag der Antragstellerin als zulässig und gab im Eilrechtsschutz statt, dass die sofortige Vollziehung in Ziffer II des Bescheides des Antragsgegners vom 15.11.2022 aufgehoben wird.

Grund hierfür war die formelle Rechtswidrigkeit der sofortigen Vollziehungsanordnung des Antragsgegners. Letzteres ist bereits geeignet, um den Erfolg eines Antrages gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu begründen, sodass es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes schon nicht mehr auf die Frage ankommt, ob die in Ziffer I des Bescheides erfolgte Untersagung des Inverkehrbringens des Produktes „A. ...“ mit der beanstandeten Etikettierung für den europäischen Raum (voraussichtlich) rechtmäßig ist.

Vorliegend entsprach die Begründung der sofortigen Vollziehung des Inverkehrbringungsverbots in Ziffer II des streitgegenständlichen Bescheides bereits nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO und war daher aufzuheben.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin lag gerade kein Anwendungsfall des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 39 Abs. 7 LFGB vor, der einen automatischen Entfall der aufschiebenden Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO anordnet. Denn zum einen sind von § 39 Abs. 7 LFGB nur die dort abschließend aufgezählten Maßnahmen umfasst und zum anderen ist ein sofortiges Handeln und eine unverzügliche Durchsetzung der Anordnung nach der gesetzgeberischen Wertung nur im Falle des Verbots für einen unmittelbaren Schutz der Gesundheit des Menschen sowie wegen eines überragend wichtigen Schutzgutes geboten. Eine pauschale Anwendung des Sofortvollzugs auf jedwede lebensmittelrechtliche Anordnung ist davon nicht umfasst.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin die Untersagung des Inverkehrbringens des betroffenen Produktes ausschließlich auf Kennzeichnungsmängel in der Etikettierung, mithin auf einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 und gegen Art. 22 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 gestützt, aus denen sich das Vorliegen einer Gesundheitsgefahr weder unmittelbar noch mittelbar ergibt. Eine solche Gesundheitsgefährdung ergibt sich weder aus dem Prüfbericht des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

vom Mai 2022 noch aus dem Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Gutachten vom November 2022 und lässt sich auch nicht aus der vorgelegten Behördenakte und ebenfalls nicht aus der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides entnehmen. Soweit die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung vom 15. Dezember 2022 nachgeschoben hat, dass für den Verbraucher durch die Auslobung als „lecker-leichte Erdbeer-Verführung“ fälschlicherweise der Eindruck entstehe, dass das Produkt einen reduzierten Alkoholgehalt bzw. einen reduzierten Brennwert als Eigenschaft aufweise, was ihn dazu verleite, das Produkt übermäßig zu konsumieren, was mittelbar zu einer Schädigung der Gesundheit führen könne, folgt das Verwaltungsgericht dieser Argumentation nicht – dies auch vor dem Hintergrund, dass sich der Etikettierung groß und deutlich der Alkoholgehalt (15% vol.) entnehmen lässt. Eine andere Annahme sei schlichtweg lebensfremd. Auch wenn sonst ein Nachschieben von formgerechten Begründungen im Rechtsbehelfsverfahren möglich ist, verbietet sich dies hier wegen der sonst drohenden Umgehung des Schutzzweckes der Begründungspflicht des § 80 Abs. 3 VwGO. Andernfalls könne dessen Warnfunktion gegenüber den Behörden sowie die Informationsfunktion gegenüber Adressaten nicht hinreichend gerecht werden.